

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 13. September 1971 zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über
die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation**
— Drucksache 7/1622 —

A. Zielsetzung

Zur Erleichterung des Rechts- und Wirtschaftsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik sollen öffentliche Urkunden, die in einem Staat errichtet worden sind, in dem anderen Staat weitgehende Freizügigkeit genießen.

B. Lösung

Durch das Abkommen vom 13. September 1971, dessen Vertragsgesetz der Rechtsausschuß billigt, werden öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet worden sind und in dem anderen Staat verwendet werden sollen, von der Legalisation und anderen Förmlichkeiten einschließlich der Apostille befreit. Entstehen Zweifel an der Echtheit oder dem öffentlichen Charakter einer Urkunde aus dem anderen Vertragsstaat, können Gerichte und Behörden bei einer besonderen Stelle in dem anderen Staat eine Auskunft einholen. Das Gesetz regelt das Verfahren der deutschen Behörde, die französische Ersuchen entgegennimmt und für ihre Beantwortung sorgt.

Nach dem Abkommen können auch Private außerhalb eines Verfahrens eine solche Auskunft erbitten. Das Gesetz bestimmt

dabei, daß diese Ersuchen zunächst dem jeweils zuständigen Präsidenten des Landgerichts vorzulegen sind.

C. Alternativen

Mit dem Bundesrat befürwortet die Minderheit des Rechtsausschusses, für die Prüfung und Weiterleitung der letztgenannten Auskunftersuchen an Stelle der Zuständigkeit der Präsidenten der Landgerichte die des Bundesverwaltungsamts vorzusehen; im übrigen **Einmütigkeit im Ausschuß.**

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Schöfberger und Dr. Wittmann (München)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 81. Sitzung am 20. Februar 1974 den Gesetzentwurf dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen. Dieser hat sich in seiner 31. Sitzung am 8. Mai 1974 mit dem Abkommen vom 13. September 1971 und dem Gesetzentwurf befaßt und empfiehlt einmütig dessen Annahme.

Das Abkommen vom 13. September 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation ist nach einhelliger Ansicht des Rechtsausschusses ein wichtiger Schritt zur Herstellung der Freizügigkeit zwischen beiden Staaten. Durch den Verzicht auf die nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer Urkunden von der Legalisation noch beibehaltene Art der Beglaubigung, der Apostille, wird der Rechts- und Wirtschaftsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich erheblich erleichtert. Der Rechtsausschuß begrüßt diesen Fortschritt. Er sieht es allerdings als einen — wohl nicht zu vermeidenden — Mangel an, daß eine solche Regelung noch nicht einheitlich für alle Staaten der Europäischen Gemeinschaften zustande gekommen ist und daß die bereits abgeschlossenen Abkommen — wie z. B. mit der Italienischen Republik — unterschiedliche Regelungen aufweisen.

Die im Abkommen vorgesehene Zuständigkeitsregelung für Auskunftersuchen erscheint zweckmäßig. Es dürfte am meisten der Beschleunigung

dienen, wenn jeweils nur eine einzige Stelle in dem Staat, in dem die Urkunde errichtet worden ist, als Adressat für ein Auskunftersuchen bestimmt ist. Daß diese Bestimmung nicht erst im Vertragsgesetz, sondern bereits im Abkommen selbst getroffen worden ist, dient der Rechtsklarheit, da nur der Text des Abkommens in beiden Staaten veröffentlicht und daher leicht zugänglich ist, nicht jedoch das Vertragsgesetz des einen Staats im anderen Staat.

Mit Mehrheit billigt der Rechtsausschuß die in Artikel 4 des Gesetzentwurfs vorgesehene Zuständigkeitsregelung. Er hält es für zweckmäßig und bürgernah, wenn mit der Prüfung und Weiterleitung von Auskunftersuchen von Privatpersonen außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens die Präsidenten der Landgerichte betraut werden. Der Grundsatz der Gewaltenteilung verbietet es nicht, dem Präsidenten des Landgerichts diese Aufgabe zu übertragen, da sie im Zusammenhang mit der Rechtspflege steht. Im übrigen werden die Landgerichtspräsidenten im internationalen Urkundenverkehr bereits in weiterem Umfang tätig.

Demgegenüber vertritt die Minderheit des Ausschusses mit dem Bundesrat die Ansicht, daß es sich bei der in Artikel 4 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Tätigkeit weder um eine solche der Justizverwaltung noch um Rechtshilfe handelt und daher das Bundesverwaltungsamt für die Prüfung und Weiterleitung von Auskunftersuchen von Privaten zentral zuständig werden sollte.

Bonn, den 16. Mai 1974

Dr. Schöfberger Dr. Wittmann (München)

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1622 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Mai 1974

Der Rechtsausschuß**Gnädinger**

Stellv. Vorsitzender

Dr. Schöfberger

Berichtersteller

Dr. Wittmann (München)